

[REDACTED]



EINGEGANGEN
26. April 2024
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen
Schöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in Aachen, [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED],

wegen unerlaubten Besitzes von BtM in nicht geringer Menge

hat das Amtsgericht – Schöffengericht - Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.03.2024,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Richter

[REDACTED]
[REDACTED]
als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 60,00 € verurteilt.

Ihm wird gestattet, die Strafe in monatlichen Raten von 225 € zu zahlen, zahlbar jeweils zum 15. eines Monats, beginnend mit dem Monat nach Eintritt der Rechtskraft. Wird ein Teilbetrag nicht rechtzeitig gezahlt, entfällt diese Vergünstigung.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 29a I Nr.2, II BtMG, § 42 StGB.

Gründe:

I.

Der ledige und kinderlose Angeklagte verdient als Übersetzer 2000 € netto im Monat.

Am 24.08.2021 verurteilte ihn das Amtsgericht Tiergarten in der Sache [REDACTED] [REDACTED] wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 20 €. Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 18.06.2022. Die Geldstrafe ist komplett gezahlt.

II.

Am 18.07.2021 verfügte der Angeklagte bewusst unerlaubt in der Vorhalle des Hauptbahnhofs Aachen in seinem mitgeführten Rucksack über 53,25 g Amphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von ca. 26 g Amphetaminbase.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seiner Einlassung, der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 24.01.2024 und der Vollstreckungsübersicht bezüglich des genannten Verfahrens vor dem Amtsgericht Tiergarten. Soweit der Angeklagte im letzten Wort ausgeführt hat, er würde seine finanzielle Situation noch korrigieren wollen, ist das Gericht dem nicht gefolgt. Zum einen erklärte der Angeklagte nicht, welches Nettoeinkommen statt der konkret genannten 2000 € monatlich richtig sei, zum anderen erschien ein geringeres monatliches Nettoeinkommen für das Gericht auch nicht glaubhaft. Vielmehr machte der Angeklagte den Eindruck, dass er nach einem Weg suchte, die insgesamt zu zahlende Geldstrafe möglichst geringer ausfallen zu lassen.

Der Angeklagte war geständig.

Zweifel an der Richtigkeit seines Geständnisses bestehen nicht. Es deckt sich mit der Strafanzeige durch PHM [REDACTED] vom 18.07.2021. Die Wirkstoffmenge ergibt sich aus dem Gutachten durch [REDACTED] vom 30.11.2021.

IV.

Der Angeklagte hat sich des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht.

V.

Entnommen ist die Strafe dem Strafrahmen des § 29a Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz.

Es liegt ein minder schwerer Fall nach dieser Vorschrift vor.

Ein minder schwerer Fall liegt vor, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem solch erheblichen Maße abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten ist (ständige Rechtsprechung des BGH, vergleiche nur BGH NStZ 1999, 193). Dabei ist gleichgültig, ob die heranzuziehenden Umstände der Tat innewohnen, ihr vorausgehen, sie begleiten oder folgen. Die Abwägung ist auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung vorzunehmen (BGH StV 1997, 638). Eine Bewertung nur des engeren Tatgeschehens ist nicht ausreichend (BGH Beschluss vom 07.07.1989 – 2 StR 269/89). Erschwerende Umstände sind gegen Milderungsgründe abzuwägen (BGH StV 1997, 638); dies gilt für jeden Tatbestand gesondert. Strafschärfende und strafmildernde Umstände dürfen dabei nicht isoliert betrachtet werden, vielmehr sind sie in ihrem Zusammenhang einer Gesamtwürdigung zu unterziehen. Im Betäubungsmittelstrafrecht ist die Gesamtmenge des Wirkstoffs bezogen auf die einfache nicht geringe Menge ein wesentlicher Umstand für die Strafzumessung. Um so mehr diese Grenzmenge überschritten wird, desto gewichtiger müssen im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung die für die Annahme eines minder schweren Falles herangezogenen Gründe sein, wenn das gesetzgeberische Anliegen nicht unterlaufen werden soll (BGH Beschluss vom 25.04.2002 – 3 StR 45/02). Bei der Entscheidung über einen minder schweren Fall müssen stets die gesetzlich vertypen Milderungsgründe einbezogen werden. Erst danach stellt sich die Frage der obligatorischen oder fakultativen Strafrahmenmilderung nach § 49 StGB (BGH Beschluss vom 04.11.1997 – 4 StR 479/97).

Ausschlaggebend für das Vorliegen eines minder schweren Falles waren vorliegend:

- die nicht geringe Menge im Grenzbereich
- die Sicherstellung der Betäubungsmittel
- Verzicht auf Rückgabe der sichergestellten Gegenstände

- das Geständnis
- die Tatgeneigtheit wegen damaligen Drogenkonsums
- Ersttäter
- Tatbegehung nicht aus Vergnügen, sondern wegen starken Preis- und Leistungsdrucks im Beruf.

Diese Milderungsgründe überwiegen wesentlich, dass die Grenze zur nicht geringen der Menge der mittelschweren Droge Amphetamin 2,6 fach überschritten wurde.

Grundsätzlich wäre unter Abwägung der genannten Milderungs- und Erschwerungsgründe eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen tat- und schuldangemessen gewesen.

Es war jedoch ein Härteausgleich dafür vorzunehmen, dass eine Gesamtstrafenbildung mit der Strafe aus der genannten Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten nicht mehr möglich ist, da diese bereits gezahlt wurde.

Dieser Härteausgleich wurde vorgenommen und deshalb eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen als ausreichend erachtet.

Die Höhe der einzelnen Tagessätze wird gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 60 € festgesetzt.

Berücksichtigt worden dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, insbesondere seine monatlichen Nettoeinkünfte i.H.v. 2000 € und seine nicht vorhandenen Unterhaltsverpflichtungen.

Diesbezüglich wird auf die oben unter Ziffer I. getroffenen Feststellungen verwiesen.


Da der Angeklagte die Geldstrafe nicht auf einmal zahlen kann, sind ihm Zahlungserleichterungen gewährt worden (§ 42 StGB).

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.



Ausgefertigt

 Justizhauptschreiberin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

